



COVID-Maßnahmen

Handlungsoptionen für Angehörige des Öffentlichen Dienstes

Allgemeines:

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Handlungsoptionen von öffentlich Bediensteten bei Situationen in Fällen der laufenden Pandemie-Bekämpfung. Diese Ausführungen sollen eine rechtskonforme Handlungsanweisung zur Verfügung stellen, wenn Angehörige des Öffentlichen Dienstes (begründet vermutet) mit nicht rechtskonformen Befehlen und Weisungen konfrontiert werden.

Handlungsrahmen:

Öffentlich Bedienstete stehen in einem besonderen Spannungsverhältnis, wenn ihre Vorgesetzten gegen geltendes (Verfassungs-)Recht verstoßen. Das Spannungsverhältnis entsteht durch die besondere Stellung des öffentlich Bediensteten. Einerseits ist er seinem Vorgesetzten gegenüber zu Gehorsam verpflichtet. Andererseits ist er auf die Gesetze und die Verfassung der Republik vereidigt. Daraus ergeben sich Rechte, aber auch ganz besonders zwingende Pflichten gegenüber den Gesetzen und der Verfassung.

Die berufliche Existenzberechtigung des öffentlich Bediensteten besteht darin, den Gesetzen, ohne Rücksichtnahme auf die Person, getreu ihrer Intention Geltung zu verschaffen. In diesem Sinne ist er dem Souverän der Republik, dem Staatsvolk, gegenüber verantwortlich. Die öffentlich Bediensteten haben somit unabhängig von den aktuell gegebenen politischen Machtverhältnissen der Garant des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates zu sein und den Verfassungsauftrag aus eigenem Antrieb gewissenhaft zu erfüllen.

Kein öffentlich Bediensteter darf Befehle oder Weisungen ausführen, die aller Voraussicht nach gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen. Hier sollen nun diese Handlungsanweisungen Hilfestellungen bieten und weitgehend Klarheit schaffen.

Rechtliche Handlungsmöglichkeiten:

- Liegt der begründete Verdacht vor, dass die Befolgung eines Befehls/einer Weisung einen **Strafrechtstatbestand** wie etwa § 83 (Körperverletzung), § 105 (Nötigung), § 110 (Eigenmächtige Heilbehandlung) oder § 302 (Amtsmissbrauch) StGB zur Folge hätte, so **MUSS** der öffentlich Bedienstete gem. Art 20 (1) BVG und § 44 (2) BDG bzw. § 5a (2) VBG den Gehorsam verweigern und die Befolgung derartiger Befehle/Weisungen **ablehnen**.
- Seine **Pflicht zur Gehorsamsverweigerung** gegen strafgesetzwidrige Befehle und Weisungen sollte der Öffentlich Bedienstete **gewissenhaft**, tunlichst **schriftlich** und **nachvollziehbar begründet** wahrnehmen; die Beiziehung eines **professionellen Rechtsbeistandes** wird hierzu angeraten.
- Umgekehrt kann eine **nicht** wahrgenommene Pflicht zur **Gehorsamsverweigerung** gegen strafgesetzwidrige Befehle und Weisungen zu einer **strafrechtlichen Belangung** des öffentlich Bediensteten führen.
- Im Zweifel kann eine **bescheidmäßige Feststellung** der Dienstbehörde, dass dem Befehl/Weisung Folge zu leisten ist, verlangt werden. Gegen diesen Bescheid kann der **Beamte** sodann beim **Bundesverwaltungsgericht (BVwG) Bescheidbeschwerde** und in Folge unter Zuhilfenahme eines professionellen Rechtsbeistandes beim **Verfassungsgerichtshof (VfGH) Beschwerde** bspw. wegen der Verletzung seines verfassungsgesetzlich gewährleisteten **Rechts auf körperliche Integrität** einlegen.
- Bei begründet vermuteter **bloßer Rechtswidrigkeit** mündlicher oder schriftlicher Befehle/Weisungen (z.B. Verwaltungsübertretung, ohne strafrechtliche, wohl aber disziplinarrechtliche Relevanz) kann der öffentlich Bedienstete gem. § 44 (3) BDG (bzw. § 5a VBG) eine schriftliche Ausfertigung des Befehls/der Weisung verlangen.
- Da es sich von Seiten des öffentlich Bediensteten um einen begründeten Verdacht auf eine relevante Rechtswidrigkeit handelt, hat die **Remonstration aufschiebende Wirkung**. Das bedeutet, dass dem Befehl/der Weisung bis zur endgültigen Klärung nicht Folge zu leisten ist. Erfolgt keine schriftliche Ausfertigung bzw. Wiederholung, gilt der Befehl/die Weisung als zurückgezogen.
- **Kollektive, anlasslose Testverpflichtung durch den Dienstgeber ist nicht zulässig.**
- **Individuelle oder kollektive Impfverpflichtung durch den Dienstgeber: Derzeit (Juli 2021) gibt es für Öffentlich Bedienstete keine dezidierte Impfpflicht. Ausnahmen** stellen seit langem **Soldaten für Auslandseinsätze** dar. Diese müssen sich mehreren Impfungen

unterziehen, u.a. seit April 2021 auch einer COVID-Impfung. Die Weigerung, sich einer COVID-Impfung zu unterziehen, würde den **Verlust** bzw. die **Nichterbringung** der erforderlichen **medizinischen Eignung** bedeuten. Dies würde eine **Vertragsbeendigung** bzw. die **Unmöglichkeit** eines **Vertragsabschlusses** bedeuten. (Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Entsendung ins Ausland.)

- Eine (auch **indirekt**) **erzwungene Impfung** kommt einer **groben Körperverletzung** gleich, also einem strafrechtlich relevanten Tatbestand. Öffentlich Bediensteten, die einem **konkreten Impfdruck** ausgesetzt sind, wird daher empfohlen, im Falle einer Ablehnung der Impfung einen professionellen Rechtsbeistand beizuziehen.

Professioneller Rechtsbeistand:

- Vor der Kontaktaufnahme mit einer professionellen Rechtsvertretung wird dringend angeraten, Verbindung mit der jeweiligen Rechtsschutzversicherung aufzunehmen, um die Deckung des Verfahrens/der Verfahren zu klären.
- Die FGÖ/Bundesheergewerkschaft unterstützt mit ihrer Rechtsschutzversicherung alle ihre Mitglieder auch im Zusammenhang mit der Pandemie-Bekämpfung.

Seitens der FGÖ/Bundesheergewerkschaft wird in allen Fällen, die mit COVID-Maßnahmen zusammenhängen, empfohlen:

Wenden sie sich per mail an

covid@bundesheergewerkschaft.at

Für die
FREIE GEWERKSCHAFT ÖSTERREICH
Bundesheergewerkschaft
der PRÄSIDENT



(Manfred HAIDINGER)
Wien, 27.7.21